

unterscheiden von der in diesem Wirkenszusammenhange begründeten Beziehung „Gemeinschaft“ dieser beiden Seelen, welch' letztere Beziehung keinen Wirkenszusammenhang der beiden Seelen darstellt. Ist doch eine „Vergemeinschaftung-Beziehung“ zweier Seelen stets dadurch begründet, daß der einen Seele ein besonderes Allgemeines, z. B. ein besonderes Wollen als wirkende Bedingung für eine Wirkung an der anderen Seele, welche sich als „Vergemeinschaftung“ der beiden Seelen darstellt, abgibt, während eine „Gemeinschafts-Beziehung“ zweier Seelen stets dadurch begründet ist, daß ein und dasselbe Seelische beiden Seelen zugehört. Ergibt sich also etwa zwischen zwei Seelen dadurch eine Vergemeinschaftungs-Beziehung, daß die eine Seele gegenüber der anderen Seele ein besonderes Urteil fällt, und der anderen Seele ein Glaube an das in jenem Urteile Beurteilte zugehörig wird, so ist die Vergemeinschaftungs-Beziehung dadurch begründet, daß der einen Seele ein besonderes Urteil-Wollen als wirkende Bedingung, der anderen Seele aber ein Empfang des Glaubens an das Beurteilte als besondere Wirkung zugehört, während die sich mit der letzteren Wirkung ergebende Gemeinschafts-Beziehung dadurch begründet ist, daß nunmehr beiden Seelen jener besondere Glaube zugehört, welchen der Adressat jenes Urteiles in der Vergemeinschaftungs-Beziehung gewonnen hat. „Vergemeinschaftungs-Beziehung“ ist ferner stets eine „sukzessiv begründete Seelenbeziehung“, „Gemeinschafts-Beziehung“ hingegen ist stets eine „simultan begründete Seelenbeziehung“. „Vergemeinschaftung“ und „Gemeinschaft“ müssen also ebenso von einander geschieden werden, wie „Vergesellschaftung“ und „Gesellschaft“ von einander geschieden werden müssen.

---